

Hannover, 28.10.2025

Pressemitteilung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) – Oktober 2025

„Auricher Erklärung“ zum Denkmalschutz

Auf der 23. Städteversammlung am 23./24. September 2025 in Aurich wurde eine Resolution zum garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung und dessen aktuelle Behinderung durch „überbordende Regelungswut vom Bundes- und Landesgesetzgeber“ verfasst, die vom Niedersächsischen Städtetag als „Auricher Erklärung“ veröffentlicht wurde. Unter Punkt 4 dieser Erklärung heißt es: „So sind beispielsweise Genehmigungen von regionalen Landesämtern für Schule und Bildung für Kitabauten, Betriebserlaubnisse des Landessozialamtes für Einrichtungen der Jugendhilfe und ‚wohlmeinende‘ fachliche Beratung vom Landesamt für Denkmalschutz und der überörtlichen Kommunalprüfung im Verhältnis zu Kommunen entbehrlich.“ Nach dem Selbstverständnis der Verfasser seien demokratische Selbstkontrolle und Kommunalaufsicht ein ausreichender Rahmen für ihr Handeln.

50 Jahre nachdem Europa das Jahr des Denkmalschutzes beging und 47 Jahre nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erklärt der Niedersächsische Städtetag die Fachberatung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, wie es korrekt und offiziell heißt, für entbehrlich. Was die Kommunen an der Beratung durch eine fachlich hoch kompetente Institution stört und inwiefern diese zu „überbordender“ Bürokratie führt, ist der Erklärung nicht zu entnehmen. Begründbar wäre die „Entbehrlichkeit“ wohl auch nicht, da die Denkmalschutzbehörden auf kommunaler Ebene grundsätzlich für den Denkmalschutz zuständig sind und das Landesamt für Denkmalpflege eine Fachberatung hinsichtlich von Fragen von besonderer Bedeutung anbietet. Unkomplizierter kann es eigentlich nicht geregelt werden.

Das heutige Verfahren mit den Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden und des Landesamtes für Denkmalpflege beruht auf einem bald fünf Jahrzehnte währenden Erfahrungs- und Entwicklungsprozess in Praxis, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dabei wurde das Denkmalschutzgesetz neunmal geändert und den herrschenden Bedingungen angepasst. Insbesondere mit der Novellierung von 2004 wurde jenen Kommunen mit einer Bauaufsicht die alleinige Zuständigkeit für den Denkmalschutz übertragen. Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen daneben Aufgaben, wie die fachliche Beratung von öffentlichen und privaten Institutionen sowie Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern, vor allem aber die Erfassung, das Erforschen und Dokumentieren der Kulturdenkmale und daraus folgend das Aufstellen eines Verzeichnisses und dessen Fortführung. Grundsätzlich war dem Gesetzgeber bei seinen Regelungen immer wichtig, für ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz in Denkmalschutz und Denkmalpflege zu sorgen, um einen einheitlichen landesweiten Maßstab garantieren zu können.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Forderung der Verfasser und Unterzeichner der „Auricher Erklärung“ zum Denkmalschutz völlig unverständlich. Sie müssten wissen, dass eine weitere Kommunalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege nur zur Einengung des Blickwinkels führen kann. Doch das Bewahren von Kulturdenkmälern ist kein kommunales Interesse, das dort zu verhandeln gilt. Im Gegenteil ist es, folgt man der „Charta von Venedig“, ein Interesse der Menschheit an einem gemeinsamen Erbe, einer

geistigen Botschaft der Vergangenheit. Selbst wenn wir auf der niedersächsischen Ebene bleiben, kann es nur bedeuten, alles Mögliche zu tun, um den Wert unseres materiellen Erbes auf der Basis tiefgreifender Kenntnisse zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden für den Erhalt zu sorgen. Insofern macht nur ein Weg der Aufgabenteilung und des fachlichen Informationsaustausches zwischen unabhängigen Institutionen, wie er seit Jahrzehnten entwickelt wurde, Sinn. Selbst das Problem mangelnder finanzieller Mittel für Denkmalschutz und Denkmalpflege würde eine Kommunalisierung nicht lösen.

Ergänzend dazu im Folgenden eine Beurteilung aus juristischer Sicht:

Nr. 7 der Initiative der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (Pressemitteilung des Nds. Städtetags vom 28.5.2025) fordert unter der Überschrift „Kommunale Verantwortung beim Denkmalschutz stärken!“, dass „im Bereich des Denkmalschutzes ... ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden (sollte), um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen. In Nr. 4 der „Auricher Erklärung“ vom 23./24.9.2025 fordert der Städtetag u. a., dass in dem Bereich „Denkmalschutz und bei der Wahrung der eigenen Wirtschaftlichkeit ... den Kommunen mehr Vertrauen entgegengebracht und Verantwortung gegeben werden“ (muss) und hält die „wohlmeinende“ fachliche Beratung von Landesamt für Denkmalschutz und der überörtlichen Kommunalprüfung im Verhältnis zu Kommunen entbehrlich.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist nicht in einen „zweistufigen Verwaltungsaufbau“ eingebunden. Die Regelung in § 26 NDSchG sieht seit der Novelle von 1996 nicht mehr vor, dass untere Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen/Benehmen mit dem Landesamt entscheiden, sondern nurmehr, dass die Denkmalschutzbehörden von dem Landesamt bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten werden. Eine Beteiligung des Landesamtes an Entscheidungen sieht das Gesetz nur in Angelegenheiten der niedersächsischen Welterbestätten bei Maßnahmen nicht nur unerheblicher Bedeutung (§ 21 Abs. 2 NDSchG: Benehmen) oder in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege bei Denkmalschutzbehörden ohne archäologischen Sachverstand (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NDSchG: Benehmen) vor. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind ansonsten bei Maßnahmen besonderer Bedeutung gehalten, diese dem Landesamt rechtzeitig anzuzeigen und Auskunft zu erteilen (§ 26 Satz 2 NDSchG). Das Landesamt kann auch unteren Denkmalschutzbehörden, die sich solchen Beteiligungen verweigern, nicht in den Arm fallen. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (Nds. OVG, Beschl. v. 7.9.2015 – 1 OB 107/15 –, NVwZ-RR 2016, 23) hat zu den Einflussmöglichkeiten entsprechend festgestellt:

„Das heißt, dass der Gesetzgeber den Beteiligten (d. h. das Landesamt). sehenden Auges zu einer Behörde gemacht bzw. ihn als solche belassen hat, die im Regelfall einen „Körper ohne Arme“ darstellt. Über § 4 Abs. 4 NDSchG hinausgehende Kompetenzen sollten dem Beteiligten. in Ansehung der nur mit exorbitanten zusätzlichen personellen Mitteln zu bewältigenden Zusatzaufgaben nicht verliehen werden (LT-Drs. 16/3208, S. 11 zu § 4 V d. Entw.).“

Die vom Landesamt nach § 26 NDSchG geleistete fachliche Beratung wird von zahlreichen Denkmalschutzbehörden sowohl in fachlicher als auch juristischer Unterstützung in Anspruch genommen. In fast allen Angelegenheiten, an denen untere Denkmalschutzbehörden vor Gericht auftreten müssen, wird den Vertretern des Landesamtes juristisch und fachlich auch gerne die Gelegenheit gegeben, für die Behörde das Wort zu ergreifen.

Soweit die kommunalen Spitzenverbände beanstanden wollen, dass das Landesamt nach § 4 NDSchG das Verzeichnis der Kulturdenkmale führt und ihm damit die Entscheidung obliegt, welches Objekt in das Verzeichnis aufzunehmen ist, entspricht dies der Praxis in allen Bundesländern. Denkmalschutz ist Aufgabe der Länder (§ 2 NDSchG), die Denkmalschutzbehörden werden im übertragenen Wirkungskreis tätig (LT-Drs. 8/2420, S. 28). Ein Kulturdenkmal ist ein solches kraft Gesetzes (§ 5 NDSchG), so dass den Kommunen nicht die Entscheidung obliegen kann, was als Kulturdenkmal zu betrachten ist und was nicht. Hierzu bedarf es einer fachlichen Bewertung. In der Vergangenheit hat sich unter den Verwaltungsgerichten die Auffassung durchgesetzt (Nds. OVG, Urt. v. 28.11.2007 – 12 LC 70/07 –, BauR 2009, S. 784):

„Das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen vermittelt in Niedersachsen regelmäßig und in erster Linie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde, und zwar auch insoweit, als die Frage zu beantworten ist, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.“

Wollten die kommunalen Spitzenverbänden das bisher beim Landesamt angesiedelte Fachwissen in ihren Verwaltungen etablieren, bedürfte es wenigstens des (vor allem finanziell beachtlichen Personal-) Aufwandes, den die Kommunen auch für die Einrichtung einer eigenen archäologischen Denkmalpflege in Kauf nehmen mussten bzw. müssten.

Allerdings setzt das bereit zu haltende Fachwissen auch einen bundeslandweiten Überblick über den Bestand der Kulturdenkmale voraus, um z. B. die Eigenart lokaler Kulturbesonderheiten, die Seltenheit bestimmter Erscheinungen oder das Herausbilden bauhistorischer Entwicklungen zu erkennen, das im lokalen Rahmen nicht ablesbar ist. Um dies zu leisten, sind auch die übrigen dem Landesamt von § 21 NDSchG zugewiesenen Aufgaben zu verstehen, die die Grundlage für die Bildung des erforderlichen Fachwissens sind.